

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 286 vom 1. Oktober 2020

BE Obergericht, 2020-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_286

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 286 du 1 octobre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 286 del 1 ottobre 2020

Regeste

Widerhandlung gegen die Chauffeurverordnung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 19. November 2018 sprach das Regionalgericht Berner Jura- Seeland (Einzelgericht) A.B._____ schuldig wegen Missachtung von Bestimmungen der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221), begangen vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 in F._____, durch Nichteinhalten der Arbeitspausen (Ziff. I.A.1 des erstinstanzlichen Schuldpunktes), durch nicht richtiges Bedienen des analogen und digitalen Fahrtenschreibers (Ziff. I.A.2 des erstinstanzlichen Schuld- punktes), durch Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagrammschei- ben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte (Ziff. I.A.3 des erstinstanzlichen Schuldpunktes), durch Nichtführen des vor- geschriebenen Arbeitsbuches und der drei Aufstellungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (Ziff. I.A.4 des erstinstanzlichen Schuldpunktes) sowie durch Nichteinhalten von Pflichten des Arbeitsgebers gegenüber den ebenfalls rapportier- ten Fahrern (Ziff. I.A.5 des erstinstanzlichen Schuldpunktes) und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Übertretungsbus- se von CHF 500.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezah- lung auf 5 Tage festgesetzt wurde (Ziff. I.A.1 des erstinstanzlichen Sanktionen- punktes), sowie zu einem Drittel der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'500.00, insgesamt ausmachend CHF 500.00 (Ziff. I.A.2 des erstinstanzli- chen Sanktionenpunktes). Des Weiteren sprach die Vorinstanz A.A._____ schuldig wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1, begangen vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 in F._____, durch Nichteinhalten der Arbeitspausen (Ziff. I.B.1 des erstin- stanzlichen Schuldpunktes), durch nicht richtiges Bedienen des digitalen Fahrten- schreibers (Ziff. I.B.2 des erstinstanzlichen Schuldpunktes) sowie durch Nicht- führen des vorgeschriebenen Arbeitsbuches (Ziff. I.B.3 des erstinstanzlichen Schuldpunktes) und verurteilte sie in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbe- stimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00, wobei die Ersatzfrei- heitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 2 Tage festgesetzt wurde (Ziff. I.B.1 des erstinstanzlichen Sanktionenpunktes), sowie zu einem Drittel der erstinstanzli- chen Verfahrenskosten von CHF 1'500.00, insgesamt ausmachend CHF 500.00 (Ziff. I.B.2 des erstinstanzlichen Sanktionenpunktes). Ferner sprach die Vorinstanz A.C._____ schuldig wegen Missachtens von Be- stimmungen der ARV 1, begangen vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 in F._____, durch Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagramm- scheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte (Ziff. I.C.1 des erstinstanzlichen Schuldpunktes), sowie durch Nicht- führen

des vorgeschriebenen Arbeitsbuches (Ziff. I.C.2 des erstinstanzlichen Schuldpunktes) und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 2 Tage festgesetzt wurde (Ziff. I.C.1

E. 1.1

nichtrichtiges Bedienen des analogen und digitalen Fahrtenschreibers;

E. 1.2

Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte. 2. A.A._____ schuldig erklärt wurde wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 als berufsmässige Motorfahrzeugführerin, begangen vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 in F._____, durch nichtrichtiges Bedienen des digitalen Fahrtenschreibers. 3. A.C._____ schuldig erklärt wurde wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 als berufsmässige Motorfahrzeugführerin, begangen vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 in F._____, durch Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte. II. A.

E. 3

A.C._____ schuldig erklärt wurde wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 als berufsmässige Motorfahrzeugführerin, begangen vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 in F._____, durch Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte.

E. 4

II. A. A.B._____ wird schuldig erklärt wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 als berufsmässiger Motorfahrzeugführer und verantwortlicher Arbeitgeber, begangen vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 in F._____, durch 1. Nichteinhalten der Arbeitspausen; 2. Nichtführen des vorgeschriebenen Arbeitsbuches und der drei Aufstellungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten; 3. Nichteinhalten von Pflichten des Arbeitgebers gegenüber den ebenfalls rapportierenden Fahrern und gestützt hierauf sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.1 hiervor in Anwendung der Artikel 47, 106 StGB 56 SVG 1, 2, 3, 8 Abs. 3, 13, 14, 14a Abs. 2, 14b, 15 Abs. 1 Bst. a, 16, 17 Abs. 2, 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 2 ARV 1 3 Abs. 4 VRV 426, 428 StPO verurteilt: 1. zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt; 2. zu einem Drittel der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'500.00, ausmachend CHF 500.00. 3. zu einem Drittel der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'100.00, ausmachend CHF 700.00. B. A.A._____ wird schuldig erklärt wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 als berufsmässige Motorfahrzeugführerin, begangen vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 in F._____, durch 1. Nichteinhalten der Arbeitspausen; 2. Nichtführen des vorgeschriebenen Arbeitsbuches und gestützt hierauf sowie gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. I.2 hiervor in Anwendung der Artikel 47, 106 StGB 56 SVG 1, 2, 3, 8 Abs. 3, 13, 14, 15 Abs. 1 Bst. a, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2 ARV 1 3 Abs. 4 VRV 426, 428 StPO

E. 5

verurteilt: 1. zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt; 2. zu einem Drittel der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'500.00, ausmachend CHF 500.00; 3. zu einem Drittel der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'100.00, ausmachend CHF 700.00. C. A.C._____ wird schuldig erklärt wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 als berufsmässiger Motorfahrzeugführer, begangen vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 in F._____, durch Nichtführen des vorgeschriebenen Arbeitsbuches und gestützt hierauf sowie gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. I.3 hiervor in Anwendung der Artikel 47, 106 StGB 56 SVG 1, 2, 3, 13, 14, 14a Abs. 2, 15 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 2 ARV 1 3 Abs. 4 VRV 426, 428 StPO

verurteilt: 1. zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt; 2. zu einem Drittel der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'500.00, ausmachend CHF 500.00; 3. zu einem Drittel der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'100.00, ausmachend CHF 700.00. III. 1. Die sich in den Akten befindlichen Diagrammscheiben gehen nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde zurück an A.B._____ bzw. A.C._____. 2. [Eröffnungsformel] 4. Urteil des Bundesgerichts

Gegen dieses Urteil erhoben die Beschuldigten am 4. Dezember 2019 Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht (pag. 277 ff.). Mit Urteil 6B_1391/2019 vom 1. Juli 2020 hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Beschuldigten gut, hob das angefochtene Urteil auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die Kammer zurück (pag. 295 ff.).

E. 6

Anträge der Beschuldigten Rechtsanwalt D._____ beantragt mit Verweis auf die schriftliche Berufungsbeurteilung vom 29. Mai 2019 zusammengefasst, A.B._____ sei schuldig zu sprechen wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 durch nichtrichtiges Bedienen des analogen und digitalen Fahrtenschreibers (Bst. a) sowie durch Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte (Bst. b), und sei zu verurteilen zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen, sowie zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten. Im Übrigen sei A.B._____ freizusprechen. A.A._____ sei schuldig zu sprechen wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 durch nichtrichtiges Bedienen des digitalen Fahrtenschreibers und zu verurteilen zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 1 Tag, sowie zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten. Im Übrigen sei A.A._____ freizusprechen. A.C._____ schliesslich sei schuldig zu sprechen wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 durch Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht richtig bedient werden konnte, und zu verurteilen zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 1 Tag, sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten. Im Übrigen sei A.C._____ freizusprechen. Den Beschuldigten seien sämtliche Verteidigungsaufwendungen vor erster Instanz zu entschädigen. Was die erstinstanzlichen Verfahrenskosten anbelange, rechtfertigen sich für die Schuldsprüche eine Ausscheidung von maximal 20 %.

E. 7

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Irrelevant ist, dass das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid formell in der Regel das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1). Vorliegend erwog das Bundesgericht, die Beschuldigten seien als selbstständig-erwerbend im Sinne von Art. 2 Bst. b ARV 1 zu qualifizieren. Die Kammer ist bei ihrer Neubeurteilung hieran gebunden. Die übrigen Teile des aufgehobenen Urteils sind unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Erwägungen ins neue Urteil zu übernehmen. Die Beschuldigten fochten das erstinstanzliche Urteil mit ihrer Berufungserklärung vom 20. Februar 2019 jeweils nur teilweise an (pag. 215 ff.). In Bezug auf Ziff. I.A des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (betreffend A.B. _____) richtete sich die Berufung gegen die Schuldsprüche wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 durch Nichteinhalten der Arbeitspausen (Ziff. 1 des Schuldpunktes), durch Nichtführen des vorgeschriebenen Arbeitsbuches und der drei Aufstellungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (Ziff. 4 des Schuldpunktes) und durch Nichteinhalten von Pflichten des Arbeitgebers gegenüber den ebenfalls rapportierten Fahrern (Ziff. 5 des Schuldpunktes) sowie gegen den damit zusammenhängenden Sanktionenpunkt inklusive Kostenfolge. Diese Punkte sind daher durch die Kammer im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen neu zu beurteilen. Demgegenüber blieben die Schuldsprüche wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 durch nichtrichtiges Bedienen des analogen und digitalen Fahrtenschreibers (Ziff. 2 des Schuldpunktes) und durch Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte (Ziff. 3 des Schuldpunktes), unangefochten und sind damit in Rechtskraft erwachsen. In Bezug auf Ziff. I.B des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (betreffend A.A. _____) richtete sich die Berufung gegen die Schuldsprüche wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 durch Nichteinhalten der Arbeitspausen

E. 8

(Ziff. 1 des Schuldpunktes) und durch Nichtführen des vorgeschriebenen Arbeitsbuches (Ziff. 3 des Schuldpunktes) sowie den damit zusammenhängenden Sanktionenpunkt inklusive Kostenfolge. Diese Punkte sind daher durch die Kammer im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen neu zu beurteilen. Demgegenüber blieb der Schuldspruch wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 durch nichtrichtiges Bedienen des digitalen Fahrtenschreibers (Ziff. 2 des Schuldpunktes) unangefochten und ist damit in Rechtskraft erwachsen. In Bezug auf Ziff. I.C des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (betreffend A.C. _____) richtete sich die Berufung gegen den Schuldspruch wegen Missachtens der Bestimmungen der ARV 1 durch Nichtführen des vorgeschriebenen Arbeitsbuches (Ziff. 2 des Schuldpunktes) sowie den damit zusammenhängenden Sanktionenpunkt inklusive Kostenfolge. Diese Punkte sind daher durch die Kammer im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen neu zu beurteilen. Demgegenüber blieb der

Schuldspruch wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 durch Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte (Ziff. 1 des Schuldpunktes), unangefochten und ist damit in Rechtskraft erwachsen. Schliesslich ist Ziff. II.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (beschlagnehnte Diagrammscheiben) nicht der Rechtskraft zugänglich und daher durch die Kammer ebenfalls neu zu beurteilen. Da ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildeten, kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung.

Ausserdem können neue Behauptungen und Beweise nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Kognition der Kammer ist insofern beschränkt. Mangels Anschluss- oder eigenständiger Berufung der Generalstaatsanwaltschaft darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil der Beschuldigten abgeändert werden (sogenanntes Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO). IV. Sachverhalt und Beweiswürdigung Die Sachverhaltswürdigung des aufgehobenen Urteils des Obergerichts des Kantons Bern vom 1. November 2019 (SK 19 50) hat Bestand und wird daher integral in das vorliegende Urteil übernommen (pag. 260 – 262): «[8]. Anklagesachverhalt [A.B. _____] wird gemäss Strafbefehl vom 4. Januar 2018 (pag. 42 ff.) folgender Sachverhalt vorgeworfen: Missachten von Bestimmungen der ARV 1 als berufsmässiger Motorfahrzeugführer und verantwortlicher Arbeitgeber durch Nichteinhalten der Arbeitspausen, Nichtrichtiges Bedienen des analogen und digitalen Fahrtenschreibers, Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte, Nichtmitführen des vorgeschriebenen Arbeitsbuches und der 3 Aufstellungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten sowie Nichteinhalten von Pflichten des Arbeitgebers gegenüber den ebenfalls rapportierten Fahrern.

E. 9

[A.A. _____] wird gemäss Strafbefehl vom 4. Januar 2018 (pag. 13 ff.) folgender Sachverhalt vorgeworfen: Missachten von Bestimmungen der ARV 1 als berufsmässige Motorfahrzeugführerin durch Nichteinhalten der Arbeitspausen, nichtrichtiges Bedienen des digitalen Fahrtenschreibers sowie Nichtführen des vorgeschriebenen Arbeitsbuches.

[A.C. _____] wird gemäss Strafbefehl vom 4. Januar 2018 (pag. 73 ff.) schliesslich folgender Sachverhalt vorgeworfen: Missachten von Bestimmungen der ARV 1 als berufsmässiger Motorfahrzeugführer durch Nichteintragen der beruflichen Angaben auf den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte sowie Nichtmitführen des vorgeschriebenen Arbeitsbuches. Dem Anzeigerapport vom 26. September 2017 (pag. 25 ff.) ist zu entnehmen, dass die Polizei die erwähnten Widerhandlungen anlässlich einer ARV 1-Betriebskontrolle festgestellt habe.

[A.B. _____] sei der verantwortliche Arbeitgeber eines Familienunternehmens («E. _____ GmbH»), für welches [A.A. _____] und [A.C. _____] tätig seien. Bis im Januar 2014 habe das Familienunternehmen eine Stundenplanbewilligung besessen. Die Bewilligung habe [A.B. _____] vom Führen der Aufstellungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten befreit. Aufgrund von Schwierigkeiten mit den wöchentlichen Ruhezeiten wurde die erwähnte Bewilligung jedoch nicht mehr erteilt. Anlässlich der ARV 1-Betriebskontrolle vom 22. September 2017 hätten in der Folge jedoch die erforderlichen Kontrollmittel gefehlt. Es seien nur die analogen und digitalen Fahraufzeichnungen zur Kontrolle eingeschendet worden. Die Aufstellungen nach Art. 16 Abs. 1 ARV 1 seien von

[A.B. _____] nicht geführt worden und andere Zeiterfassungen oder Arbeitsrapporte würden nicht existieren. Auch die in Art. 15 ARV 1 vorgeschriebenen Arbeitsbücher seien nicht geführt worden. In den erhobenen Daten sei zudem ersichtlich, dass [A.B. _____] insgesamt sechs Mal den Fahrtenschreiber über längere Zeit auf der Position «Arbeit» belassen und ihn mithin nicht richtig bedient habe. Bei [A.B. _____] handle es sich um den hauptverantwortlichen Arbeitgeber und Geschäftsführer. Er fahre regelmässig mit zwei ARV-pflichtigen Fahrzeugen (1x analoger Fahrtenschreiber, 1x digitaler Fahrtenschreiber). Alle drei Familienangehörigen wurden in der Folge mittels Einzelrapporten angezeigt. [9]. Bestrittener / Unbestrittener Sachverhalt Der Anklagesachverhalt wird von den Beschuldigten im Wesentlichen anerkannt. Sie machen einzig geltend, es sei mit Hinweis auf das Handelsregister offensichtlich unzutreffend, dass es sich bei [A.B. _____] um den hauptverantwortlichen Arbeitgeber und Geschäftsführer der Familien-GmbH handle. [A.B. _____] sei zwar Gesellschafter und Geschäftsführer, allerdings nicht Vorsitzender der Geschäftsführung (pag. 246). [10]. Beweismittel Es wird auf die Auflistung der objektiven und subjektiven Beweismittel durch die Vorinstanz verwiesen (pag. 181 – 184). [11]. Würdigung der Kammer Die Kammer prüft die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nur auf Willkür (siehe oben, E. [7]).

E. 10

Die Beschuldigten stützen sich auf das Handelsregister. Diesem kann entnommen werden (vgl. die Website <https://be.chregister.ch>, Firma: «E. _____ GmbH»), dass [A.B. _____] einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer und [A.A. _____] Vorsitzende der Geschäftsführung ist. Weiter kann dem Handelsregister entnommen werden, dass sowohl [A.B. _____] als auch [A.A. _____] je über die Hälfte der Stammanteile der E. _____ GmbH verfügen. Angesichts dieser Umstände kann nicht gesagt werden, es sei offensichtlich unrichtig, dass es sich bei [A.B. _____] um den hauptverantwortlichen Arbeitgeber und Geschäftsführer der Familien-GmbH handelt. Immerhin verfügt er über 50 % der Stammanteile und ist einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer. Er wäre damit rechtlich durchaus in der Lage, hauptverantwortlicher Arbeitgeber und Geschäftsführer der Familien-GmbH zu sein. Dass [A.A. _____] Vorsitzende der Geschäftsführung ist, widerlegt die Feststellung der Vorinstanz nicht, sagt dieser Eintrag doch nichts über die tatsächlichen Verhältnisse der Geschäftsführung aus. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, dass es [A.B. _____] (und nicht [A.A. _____]) war, der nach Zustellung der Strafbefehle im Namen aller Beschuldigten telefonisch Kontakt mit der zuständigen Staatsanwältin aufnahm, um «eine Lösung zu finden» (pag. 62, 81). Dass es sich bei [A.B. _____] um den Hauptverantwortlichen des Familienunternehmens handelt, geht zudem auch aus den Anzeigerapporten vom 25. und 26. September 2017 hervor (pag. 2, 26 f., 68). Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung ist nicht offensichtlich unrichtig. Die Kammer geht daher davon aus, dass es sich bei [A.B. _____] um den hauptverantwortlichen Arbeitgeber und Geschäftsführer der E. _____ GmbH handelt.» V. Rechtliche Würdigung

E. 12

Anwendbarkeit der ARV 1 Betreffend die Anwendbarkeit der ARV 1 kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 185 – 188), zumal auch die Verteidigung die Anwendbarkeit der Verordnung bejaht (pag. 247).

E. 13

Qualifikation als unselbstständige Erwerbstätigkeit Die im vorliegenden Fall relevanten Art. 8 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1 Bst. a ARV 1 sind nach dem Verordnungswortlaut nur auf Arbeitnehmer in unselbstständiger Erwerbstätigkeit anwendbar. Es fragt sich daher vorab, ob die Beschuldigten selbstständig erwerbend sind oder nicht. Das Bundesgericht hat sich mehrmals zur Frage des Rechtsverhältnisses zwischen einer juristischen Person und ihren Organen geäußert. Dabei hat es tendenziell die Direktoren als Arbeitnehmer und die Verwaltungsräte als Beauftragte betrachtet oder für diese das Bestehen eines mandatähnlichen Vertrages sui generis angenommen. Übt ein Organ seine Tätigkeit hauptberuflich aus, ist für die Annahme eines Arbeitsvertrages jedenfalls entscheidend, ob es Weisungen erhält, beispielsweise vom Verwaltungsrat, und sich entsprechend in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet (BGE 130 III 213 E. 2.1; BGE 128 III 129 E. 1a/aa; Urteil des Bundes-

11 gerichts 4A_500/2018 vom 11. April 2019 E. 4.1; je mit Hinweisen). Kein Abhängigkeitsverhältnis besteht zwischen einer juristischen Person und dem sie wirtschaftlich beherrschenden Organ; es besteht mithin etwa kein Arbeitsvertrag zwischen einer Aktiengesellschaft und deren Aktionär und alleinigem Geschäftsführer (BGE 125 III 78 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 4A_500/2018 vom 11. April 2019 E. 4.1; je mit Hinweisen). Ebenso hat das Bundesgericht einen Arbeitsvertrag im Falle eines geschäftsführenden Minderheitsaktionärs verneint, der vom Mehrheitsaktionär keine Weisungen erhielt (Urteil des Bundesgerichts 4A_10/2017 vom 19. Juli 2017 E. 3.2). Nicht entscheidend bei der Frage, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, sind hingegen formelle Kriterien, wie etwa die Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen als Arbeitnehmer (Urteil des Bundesgerichts 4A_10/2017 vom 19. Juli 2017 E. 3.1 mit Hinweis; GABRIEL AUBERT, in: Commentaire romand, Code des obligations I, 2. Aufl. 2012, N. 24 zu Art. 319 OR). In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass es sich bei A.B._____ um den hauptverantwortlichen Arbeitgeber und Geschäftsführer der «E._____ GmbH» handelt (siehe E. 11 hiervor). Dass er in dieser Stellung Weisungen erhält oder nicht frei über den Einsatz der Fahrzeuge bestimmen darf, ist nicht anzunehmen. Er ist demnach als selbständigerwerbend im Sinne von Art. 2 Bst. b ARV 1 zu qualifizieren. Dasselbe gilt – nach dem Wortlaut der erwähnten Bestimmung – für seine Ehefrau, A.A._____, und seinen Sohn, A.C._____. Ob diese Personen auch originär als selbständigerwerbend zu betrachten sind, kann offenbleiben. Die Beschuldigten sind daher von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen die genannten Artikel freizusprechen. VI. Strafzumessung

E. 13.25

Stunden geltend. Dies scheint angemessen und ergibt einen Gesamtaufwand von CHF 4'052.75 (inklusive Auslagen und MWST). Davon sind den Beschuldigten entsprechend den Ausführungen in E. 16.1 hiervor 70 % oder insgesamt CHF 2'836.95 zu entschädigen, was einen Betrag von CHF 945.65 pro beschuldigte Person ergibt.

E. 14

Vorbemerkungen Betreffend die rechtlichen Grundlagen zur Strafzumessung wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 199 f.). Beizufügen ist lediglich, dass in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) altes Recht anzuwenden ist, da die Beschuldigten die Taten vor Inkrafttreten des StGB in seiner Fassung vom 1. Januar 2018 begingen und das neue Recht für sie nicht milder ist. Wie bereits die Vorinstanz richtet sich auch die Kammer bei der Strafzumessung u.a. nach den Richtlinien

für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien).

12

E. 15

A.B._____ Die VBRS-Richtlinien (S. 18) sehen für die von A.B._____ begangenen Widerhandlungen folgende Bussen vor: - nicht richtiges Bedienen des analogen = CHF 200.00 und digitalen Fahrtenschreibers - Nichteintragen der beruflichen Angaben auf = CHF 200.00 den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte Die Kammer sieht keinen Grund von den Richtlinien abzuweichen. Bei einem Aspirationfaktor von 50 Prozent scheint eine Busse von insgesamt CHF 300.00 angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). A.B._____ ist daher mit einer Busse von CHF 300.00 zu bestrafen, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung nach Art. 106 Abs. 2 StGB auf 3 Tage festzusetzen ist.

E. 16

A.A._____ Für die von A.A._____ begangene Widerhandlung sehen die VBRS-Richtlinien folgende Busse vor: - nicht richtiges Bedienen des digitalen = CHF 200.00 Fahrtenschreibers Die Kammer sieht keinen Grund von den Richtlinien abzuweichen. Die vorinstanzlich ausgefallte Busse von CHF 200.00 scheint angemessen. A.A._____ ist daher mit einer Busse von CHF 200.00 zu bestrafen, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung nach Art. 106 Abs. 2 StGB auf 2 Tage festzusetzen ist.

E. 17

A.C._____ Für die von A.C._____ begangene Widerhandlung sehen die VBRS-Richtlinien schliesslich folgende Busse vor: - Nichteintragen der beruflichen Angaben auf = CHF 200.00 den Diagrammscheiben, wenn aufgrund von Abwesenheit der Fahrtenschreiber nicht bedient werden konnte. Die Kammer sieht auch hier keinen Grund, von den Richtlinien abzuweichen. Die vorinstanzlich ausgefallte Busse von CHF 200.00 scheint angemessen. A.C._____ ist daher mit einer Busse von CHF 200.00 zu bestrafen, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung nach Art. 106 Abs. 2 StGB auf 2 Tage festzusetzen ist.

13 VII. Kosten und Entschädigung

E. 18

Vorbemerkungen Da sämtliche Untersuchungs- und Verfahrenshandlungen die drei Beschuldigten gleichsam betrafen und sie zudem gemeinsam durch Rechtsanwalt D._____ vertreten waren, drängt sich vorliegend für die Kosten- und Entschädigungsfolgen eine gesamtheitliche Betrachtung auf. Kosten und Entschädigungen werden daher zu gleichen Teilen auf die drei Beschuldigten verlegt (Art. 418 Abs. 1 StPO).

E. 19

Verfahrenskosten

E. 19.1

Erste Instanz Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder

teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO). Vorliegend werden die Beschuldigten in insgesamt 4 von 10 Anklagepunkten schuldig gesprochen, was grundsätzlich einer Kostenauflegung von 40 % entspricht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens hauptsächlich diejenigen Anklagepunkte waren, in denen mit vorliegendem Urteil ein Freispruch erfolgt. Demgegenüber waren diejenigen Anklagepunkte, für die die mittlerweile rechtskräftigen Schuldsprüche ausgefällt wurden, bloss von untergeordneter Bedeutung. Also rechtfertigt es sich, den Beschuldigten insgesamt bloss 30 % der erstinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen, zumal dies in etwa der bis zur Ausfällung der Strafbefehle angefallenen Kosten entspricht (vgl. pag. 306 und Gebühren gemäss pag. 13, 42 und 73 im Gesamtbetrag von CHF 500.00). Die Beschuldigten haben somit gemeinsam 30 % der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'500.00, ausmachend CHF 450.00, zu tragen, was einen Betrag von CHF 150.00 pro beschuldigte Person ergibt. Die übrigen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'050.00 oder CHF 350.00 pro beschuldigte Person trägt der Kanton Bern.

E. 19.2

Obere Instanz Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StGB). Vorliegend drangen die Beschuldigten sowohl im ersten oberinstanzlichen Verfahren als auch im Neubeurteilungsverfahren mit ihren Anträgen durch, weshalb die jeweiligen Kosten (CHF 2'100.00 für das erste oberinstanzliche Verfahren und CHF 1'500.00 für das Neubeurteilungsverfahren) vollumfänglich dem Kanton Bern aufzuerlegen sind. Der leicht höher als beantragte Anteil der auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (30 % statt 20 %, vgl. pag. 306) rechtfertigt keine gesonderte Ausscheidung.

14

E. 20

Entschädigung

E. 20.1

Erste Instanz Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Der Entschädigungsentscheid wird dabei durch den Kostenentscheid präjudiziert (Urteil des Bundesgerichts 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.4). Rechtsanwalt D. _____ machte in erster Instanz einen Aufwand von

E. 20.2

Obere Instanz Im ersten oberinstanzlichen Verfahren macht Rechtsanwalt D. _____ einen Aufwand von 12 Stunden und 50 Minuten und im Neubeurteilungsverfahren einen solchen von 1 Stunde und 10 Minuten geltend, was einen Gesamtaufwand von CHF 4'281.10 (inklusive Auslagen und MWST) ergibt und ebenfalls angemessen scheint. Dieser Betrag ist den Beschuldigten vollumfänglich zu entschädigen, was einen Betrag von (gerundet) CHF 1'427.05 pro beschuldigte Person ergibt.

E. 21

Verrechnung Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO). Die (erst- und oberinstanzlichen) Entschädigungen von je CHF 2'372.70 pro beschuldigte Person (CHF 945.65 + CHF 1'427.05) werden mit den jeweils gegen sie bestehenden Forderungen aus Verfahrenskosten in Höhe von CHF 150.00 verrechnet. Es bleibt ein auszahlender Restbetrag von CHF 2'222.70 pro beschuldigte Person (CHF 2'372.70 – CHF 150.00). VIII. Verfügungen

E. 22

Die sich in den Akten befindlichen Diagrammscheiben gehen nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde zurück an A.B._____ und A.C._____.

15 IX. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 19. November 2018 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als 1. A.B._____ schuldig erklärt wurde wegen Missachtens von Bestimmungen der ARV 1 als berufsmässiger Motorfahrzeugführer, begangen vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 in F._____, durch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.